mag. renate otti
wirtschaftstreuhänder - steuerberater

Mag. Renate Otti
1080 Wien, Josefsgasse 7, Österreich/Austria
Tel.: +43 1 22 88 700, Fax: +43 1 22 88 700 90
office@tax-austria.at, www.tax-austria.at

STEUERBLATT

Ausgabe 2 / 2016

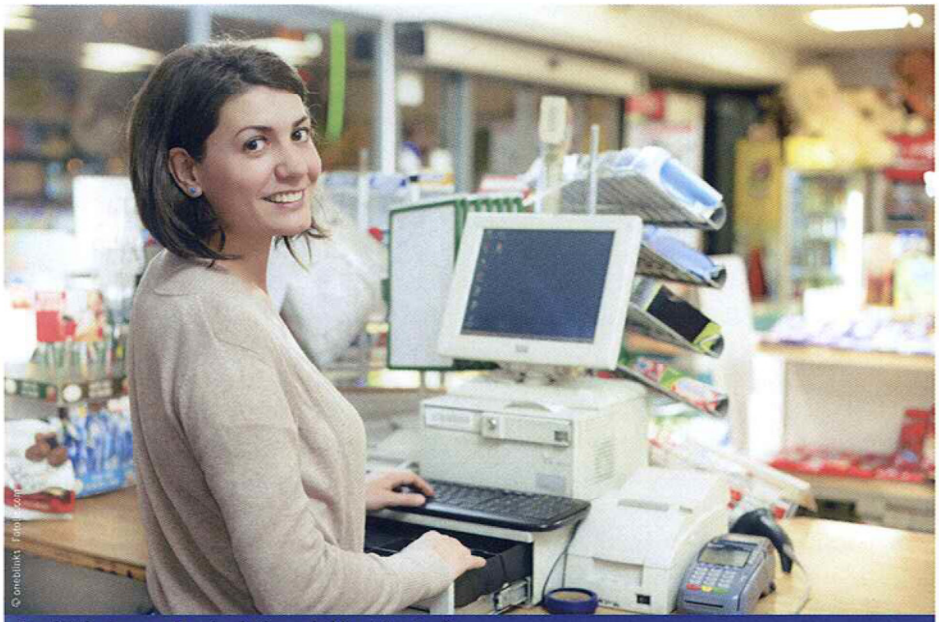

Registrierkasse: Manipulation wird hart bestraft

FINANZ

Neues zur Registrierkassenpflicht

Die Registrierkassenpflicht ist verfassungskonform. Sie gilt aber erst frühestens ab 1.5.2016. Manipulationen werden zudem hart bestraft.

Der Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass für die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse erst der ab 1.1.2016 erzielte Umsatz ausschlaggebend ist. Daher entsteht die Registrierkassenpflicht bei monatlicher UVA-Abgabe frühestens **ab dem 1.5.2016**. Ist der UVA-Zeitraum das Quartal (erster Beobachtungszeitraum somit Jänner bis März 2016), so tritt die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse frühestens **ab 1.7.2016** ein.

Beispiel 1: Der Nettoumsatz (ohne USt) betrug im Jänner 2016 € 40.000, davon waren € 8.500 Barumsätze (netto ohne USt; inklusive Bankomat-, Kreditkartenzahlungen und Gutscheineinlösungen). Nachdem die Umsatzschwelle von € 15.000 erreicht und die Barumsatzschwelle von € 7.500 bereits im Jänner 2016 überschritten wurde, tritt die Pflicht zur Führung einer elektronischen Registrierkasse mit Beginn des viertfolgenden Monats, also mit 1.5.2016 in Kraft.

Beispiel 2: Der Nettoumsatz (ohne USt) erreicht – aufaddiert von Jänner bis Mai 2016 – erstmals im Mai 2016 die Umsatzschwelle von € 15.000 und überschreitet die Barumsatzschwelle von € 7.500. Damit tritt die Pflicht zur Führung einer elektronischen Registrierkasse mit Beginn des viertfolgenden Monats, also mit 1.9.2016 ein.

Unabhängig von den besonderen Bestimmungen rund um die Registrierkassenpflicht ist seit 1.1.2016 die Einzelaufzeichnungs- ►

Editorial

Ein Dauerthema ist besonders für Kleinunternehmer die Registrierkasse. Auch eine Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof hat nichts genützt. Der meint nämlich, dass die Verwendung einer elektronischen Registrierkasse im öffentlichen Interesse liegt und auch bei Kleinunternehmen keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Freiheit der Erwerbsausübung bewirkt. Auch die Gleichstellung von Bankomat- und Kreditkartenzahlungen mit Barzahlungen hält er für gerechtfertigt.

Bei der Manipulation einer Registrierkasse greift die Finanz übrigens hart durch. Noch ist ein wenig Zeit, mit unserer Hilfe zu einer Strafbefreiung zu kommen, wenn es in der Vergangenheit Versäumnisse gegeben haben sollte.

Gerade in Hotellerie und Gastronomie steigt zudem der bürokratische Aufwand. Ab 1. Mai 2016 sind nämlich pauschale Entgelte auf die einzelnen Teilleistungen aufzuteilen. Auch neue arbeitsrechtliche Änderungen werden Unternehmern Zeit kosten.

Ärzte müssen sich zudem in Acht nehmen. Lassen sie sich in der Ordination vertreten, besteht die Gefahr, dass Vertretungsärzte nicht als Selbständige, sondern als Dienstnehmer qualifiziert werden.

Die OECD sieht Österreich bei Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben weiterhin im Spitzenfeld – am zweiten Platz hinter Belgien. Von überbordender Bürokratie ist da noch gar keine Rede. Es ist allerhöchste Zeit, dass sich das ändert!

▸ und Belegerteilungspflicht zu beachten. Zudem sollte man auf **finanzstrafrechtliche Sanktionen** achten. So liegt etwa ein Abgabenbetrug vor, wenn durch systematische Manipulation Abgaben von mehr als € 100.000 vorsätzlich verkürzt werden. Manipulation bedeutet, dass Daten in automationsunterstützten Büchern oder Aufzeichnungen durch ein Programm verändert, gelöscht oder unterdrückt werden. Das Gesetz sieht hier je nach Schwere des Delikts Freiheitsstrafen von bis zu 10 Jahren und zusätzlich hohe Geldstrafen (bis zu € 2,5 Mio.) vor.

Manipulierte Registrierkasse

Aber auch wenn keine Abgaben verkürzt werden, sind Sanktionen möglich. Die mithilfe eines Programms erfolgte, vorsätzliche Manipulation ist mit einem Strafrahmen von bis zu € 25.000 bedroht. Dafür reicht bereits die vorsätzliche Inverwendungnahme einer manipulierten Registrierkasse aus.

Sollte aufgrund von Versäumnissen in der Vergangenheit Sanierungsbedarf bestehen, so bringt eine korrekte **Selbstanzeige** inklusive Abgabennachzahlung eine entsprechende **Strafbefreiung**. Wir beraten und unterstützen Sie dabei gerne. ■

Grundstückswert-Rechner online

Für die Ermittlung des Grundstückswertes zur Berechnung der Grunderwerbsteuer sieht der Gesetzgeber wahlweise drei Möglichkeiten vor. Bei der Berechnung nach dem Pauschalwertmodel kann nun der Grundstückswert-Rechners auf **https://service.bmf.gv.at/service/allg/gwb** genutzt werden. Neben der Grundfläche muss im Berechnungsprogramm auch der Bodenwert pro m² eingeben werden. Dieser ist auf dem aktuellen Einheitswertbescheid zu finden oder kann elektronisch über Finanz-Online angefordert werden.

Welche der drei Berechnungsmöglichkeiten zu einem grunderwerbsteueroptimalen Übertragungsvorgang führt, **muss anhand der Umstände im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.** Wir beraten Sie dabei gerne! ■

ARBEITSRECHT

Arbeitsrechtliche Änderungen seit 1.1.2016

Die seit 1.1.2016 geltenden Änderungen im Arbeitsvertrags- und Arbeitszeitrecht sollen mehr Transparenz für Arbeitnehmer, aber auch Erleichterungen für Arbeitgeber bringen.

Transparenz der Entgelte

In auszustellenden Dienstzetteln muss der monatliche Grundlohn oder das Grundgehalt betragsmäßig angegeben werden. Dies schafft vor allem bei All-in-Verträgen Transparenz, da bei diesen ohne explizite Darstellung des Grundlohnes eine Aufteilung der Pauschalentlohnung in Grundlohn und in die pauschale Überstunden-Abgeltung unmöglich ist. Wird der Grundlohn nicht explizit ausgewiesen, so gilt der branchen- und ortsübliche Ist-Grundlohn, der vergleichbaren Arbeitnehmern zusteht, als vereinbart.

Zwingende Vorlage von Lohnzettel und SV-Meldung

Seit 1.1.2016 hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bei Fälligkeit des Entgeltes eine schriftliche Aufstellung der Bezüge auszustellen, welche die Bruttobezüge, Beiträge an die Betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse oder allfällige Beiträge zu einer Pensionskassenzusage/Betrieblichen Kollektivversicherung, Sachbezüge, sowie Aufwandsentschädigungen zu enthalten hat. Für die Nachvollziehbarkeit muss zuzüglich zu den Bezügen die jeweilige Bemessungsgrundlage angegeben sein. Weiters hat der Arbeitnehmer das Recht auf Aushändigung einer Kopie der Anmeldung zur Sozialversicherung.

Konkurrenzklausel

Konkurrenzklauseln sind künftig nur mehr für Arbeitnehmer zulässig, deren letztes Monatsentgelt über dem 20-fachen der täglichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2016: monatlich € 3.240) liegt. Zusätzlich finden Sonderzahlungen in der Berechnung der Entgeltgrenze keine Berücksichtigung. Die Konventionalstrafe gegen einen Verstoß wird mit höchstens 6 Netto-Monatsentgelten beschränkt und unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht.

Ausbildungskostenrückersatz

Der Rückforderungszeitraum für Ausbildungskosten, die der Arbeitgeber übernommen hat, verkürzt sich bei Ausscheiden des Arbeitnehmers von bisher 5 Jahren auf 4 Jahre. Zusätzlich ist der Rückerstattungsbetrag zwingend monatlich zu aliquotieren. Der Rückzahlungsbetrag verringert sich somit monatlich.

Arbeitszeitrecht

Teilzeitbeschäftige müssen künftig informiert werden, wenn im Betrieb Arbeitsplätze frei werden und dies zu einer Beschäftigung im höheren Arbeitszeitausmaß führen könnte.

Die Höchstarbeitszeit darf für Arbeitnehmer auf 12 Stunden ausgedehnt werden, wenn es sich bei der die Arbeitszeit überschreitenden Tätigkeit um das Lenken eines Fahrzeugs auf Anordnung des Dienstgebers handelt (aktive Reisezeit).

Dies gilt allerdings nur für Arbeitnehmer, deren Haupttätigkeit nicht im Lenken von Fahrzeugen erbracht wird. Bei passiver Reisezeit kann die Arbeitszeit unbeschränkt überschritten werden. Eine Ausnahme von der Regelung für die passive Reisezeit besteht für Lehrlinge. ■

UMSATZSTEUER

Pauschales Entgelt in Hotellerie und Gastronomie

Die Erhöhung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Beherbergungsleistungen hat zur Folge, dass zur Ermittlung der Umsatzsteuer das pauschale Entgelt auf die einzelnen Teilleistungen aufzuteilen ist.

Die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen (in Hotels bzw. Gaststätten sowie Privatzimmervermietung) samt den regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (Beleuchtung, Beheizung, Bedienung) unterliegt neuerdings dem erhöhten Steuersatz von 13 %. **Weiterhin** ist ein **USt-Satz von 10 %** auf die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzuwenden, auch wenn der Preis im Beherbergungsentgelt enthalten ist (Pauschalentgelt) sowie auf Restaurationsumsätze (z.B. Speisen im Rahmen einer Halbpension). Deshalb muss zur Ermittlung der Umsatzsteuer künftig ahnhand einer geeigneten Methode eine Aufteilung erfolgen. Dafür sieht die Finanz zwei Varianten vor:

Variante 1

(Bei Vorliegen von Einzelverkaufspreisen): Aufteilung im Verhältnis der **aktuellen** Einzelverkaufspreise

Beispiel: Preis der reinen Beherbergung € 90 (netto); Preis Halbpension € 120 (netto)

Lösung: Die Differenz zwischen dem Preis für die reine Beherbergung (13 %) und dem Preis der Halbpension von € 30 entspricht den Restaurationsleistungen (10 %). Die USt auf das pauschale Entgelt von € 120 beträgt daher insgesamt € 14,7.

Für die Aufteilung eines pauschalen Entgelts bei Vorliegen von Einzelverkaufspreisen kann vom Unternehmer alternativ auch auf die entsprechenden durchschnittlichen Einzelverkaufspreise (des Hotels bzw. bei Reisebüros oder Reiseveranstaltern aller Hotels) des **vorangegangenen** Veranlagungszeitraums zurückgegriffen werden.

Beispiel: 2015 wurden pauschale Entgelte für Frühstücks- und Halbpension (Beherbergung und Verköstigung) verrechnet. Gleichzeitig wurde die Beherbergung auch ohne Verköstigung angeboten, der Einzelverkaufspreis für die Beherbergung ohne Verköstigung variierte zwischen € 60 (brutto) und € 90 (brutto). Bei 541 Beherbergungsleistungen ohne Verköstigung betrug der Gesamtumsatz € 42.739 (brutto). Durchschnittlich ergibt sich ein Einzelverkaufspreis für die Beherbergung von € 79 (brutto). Dieser durchschnittliche Einzelverkaufspreis kann 2016 für die Aufteilung der pauschalen Entgelte herangezogen werden.

Variante 2

(Bei Nichtvorliegen von Einzelverkaufspreisen): Aufteilung differenziert nach Preiskategorien, wobei vom Finanzministerium aufgrund von Erfahrungswerten bestimmte Prozentsätze festgesetzt wurden.

Inkrafttreten

Der 13 %ige Umsatzsteuersatz kommt für Beherbergungssätze ab 1.5.2016 zur Anwendung. Ab diesem Zeitpunkt hat daher auch eine Aufteilung zwischen den einzelnen Teilleistungen zu erfolgen. Ein Umsatzsteuersatz von 10 % gilt jedoch weiterhin für jene Beherbergungsleistungen, die zwischen dem 1.5.2016 und dem 31.12.2017 erbracht wurden, wenn eine Buchung vor dem 1.9.2015 und eine An- oder Vorauszahlung vor dem 1.9.2015 erfolgt ist. ■

UMSATZSTEUER

Reiseleistungen ab 1.1.2017

Die umsatzsteuerlichen Bestimmungen für die besondere Besteuerung von Reiseleistungen („Margenbesteuerung") wurden an die EU-Richtlinie angepasst.

Die Margenbesteuerung ist eine umsatzsteuerliche Sonderregelung für die Besteuerung von Reiseleistungen. Deren Änderungen führen ab 1.1.2017 zu einer Ausdehnung ihrer Anwendbarkeit auf Reiseleistungen, die an Unternehmer erbracht werden, sofern der Letztempfänger der Reiseleistung (also der, der die Reise tatsächlich unternimmt) ein Nichtunternehmer ist. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist dabei die Differenz zwischen Reisepreis und Reisevorleistung, abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer.

Der leistende Unternehmer hat in der Rechnung darauf hinzuweisen, dass die Sonderregelung für Reisebüros angewendet wurde, beispielsweise durch die Angabe „Reiseleistungen/Sonderregelung" oder „Margenbesteuerung".

Beispiel:
Reisepreis € 500 abzüglich Reisevorleistung € 260 = € 240 Brutto-Bemessungsgrundlage.

Netto-Bemessungsgrundlage bei 20 % USt = € 200;
USt = € 40

Bisher galt, dass Reiseleistungen an Unternehmer nach den allgemeinen USt-Bestimmungen zu versteuern waren. Ab 1.1.2017 unterliegen aber auch Umsätze zwischen Unternehmern, wie z.B. Reiseveranstalter und Reisebüro, der Margenbesteuerung, wenn am Ende der Leistungskette der eigentliche Empfänger der Reise ein Nichtunternehmer ist.

Führt die Reise hingegen ein Unternehmer **im Rahmen seines Unternehmens** durch, so ist die **Margenbesteuerung weiterhin nicht anwendbar** (z.B. Kongressreisen). ■

UMSATZSTEUER

Umsatzsteuer bei Werbegeschenken und Gutscheinen

Unternehmer, die an ihre Kunden Werbegeschenke, Preise bei Gewinnspielen oder Gutscheine ausgeben, müssen beachten, dass diese „Goodies" unter Umständen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

© ksenaya - Fotolia.com

Bei Werbegeschenken handelt es sich um **unentgeltliche Zuwendungen** des Unternehmers an Dritte. Diese unterliegen als Eigenverbrauch des Unternehmers der Umsatzsteuer, sofern für die verschenkte Ware vom Unternehmer zuvor ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde. Ausnahmen von dieser Regelung bestehen etwa für Warenmuster, Kataloge und Werbedrucke oder für Geschenke von geringem Wert. Das sind Geschenke mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von nicht mehr als € 40 (ohne USt) je Empfänger und Kalenderjahr. **Kein Geschenk** liegt vor, wenn die Zuwendung als Entgelt für eine bestimmte **Gegenleistung** des Zuwendungsempfängers anzusehen ist (z.B. Sachprämie an Altkunden für die Vermittlung von Neukunden).

Kein Werbegeschenk stellt auch die Gewährung von **Zugaben** dar („Kauf 3 – zahl 2"). Hierbei handelt es sich um einen **entgeltlichen Umsatz**. Allerdings hat der Unternehmer nur das tatsächlich erhaltene Entgelt der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Gratis-Gutscheine

Gratis-Gutscheine, die einen Rabatt gewähren, sofern der Kunde einen gewissen Mindestumsatz tätigt, sind erst **im Zeitpunkt des Einlösens** des Gutscheines **umsatzsteuerlich zu berücksichtigen**. Die Bemessungsgrundlage stellt der um den Rabatt reduzierte Preis der Ware dar.

Bei Gratisgutscheinen ohne Rabattversprechen, die einem Kunden ein Geschenk in Aussicht stellen, handelt es sich dann um keinen steuerlich relevanten Sachverhalt, wenn es sich um Geschenke von geringem Wert handelt, wobei geringwertige Werbeträger (Kugelschreiber, Feuerzeuge etc.) nicht in die Grenze von € 40 miteinzubeziehen sind.

Entgeltlich erworbene Gutscheine

Bei entgeltlich erworbenen Gutscheinen ist zu unterscheiden: Sofern der Gutschein sich auf eine noch nicht konkretisierte Leistung bezieht, stellt der Verkauf des Gutscheins einen nicht steuerbaren Umsatz dar. Umsatzsteuer fällt erst bei der späteren Einlösung des Gutscheins an.

Der Verkauf von Gutscheinen für **konkret bestimmbare Leistungen** (das leistende Unternehmen sowie Art, Inhalt und Umfang der künftigen Leistung sind angeführt) wird hingegen als Anzahlung angesehen. Daher unterliegt der Verkauf bereits zu diesem Zeitpunkt der Umsatzsteuer. In der Rechnung über den Verkauf des Gutscheins ist somit die Umsatzsteuer auszuweisen. ■

ÄRZTE

Vertretungsarzt als Dienstnehmer?

Lassen sich Ärzte in der Ordination vertreten besteht die Gefahr, dass Vertretungsärzte als Dienstnehmer qualifiziert werden.

Die Folge ist neben arbeitsrechtlichen Konsequenzen, dass der Auftraggeber (d.h. der vertretene Arzt) Lohnsteuer, Dienstgeberbeiträge und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen hat. Ob die Merkmale der Selbständigkeit oder jene der Unselbständigkeit überwiegen, ist im Einzelfall nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen.

Dabei ist entscheidend, in welchem Ausmaß folgende Elemente vorliegen:

- Persönliche **Weisungsgebundenheit** gegenüber dem Arbeitgeber
- **Eingliederung** in den geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers
- **Vorliegen von Unternehmerrisiko**

Damit die Merkmale der Selbständigkeit überwiegen, sollte aus dem Vertrag klar hervorgehen, dass dem Vertretungsarzt möglichst viel Eigenverantwortlichkeit zukommt und keine Weisungsgebundenheit besteht. Es sollte vertraglich vereinbart werden, dass dem Vertretungsarzt ein **generelles Vertretungsrecht** zukommt. Dies bedeutet, dass es dem Vertretungsarzt frei stehen muss, sich einen geeigneten Vertreter zu suchen bzw. eine Hilfskraft beizuziehen.

Darüber hinaus soll dem Vertretungsarzt ein bestimmtes **Unternehmerrisiko** beizumessen sein. Bei Ärzten ergibt sich das insbesondere durch die vereinbarten Haftungsregelungen. Weiters sollte fixiert werden, dass der vertretene Arzt die gesamte Ordination überlässt. Für ein Dienstverhältnis sprechen im Vertrag enthaltene Betreuungsgrundsätze, da daraus eine Weisungsgebundenheit abzuleiten ist. Schädlich für die Qualifikation als Selbständiger sind vertraglich vereinbarte Berichts- und Dokumentationspflichten oder Unterweisungen durch den vertretenen Arzt.

Achtung: *In Hinblick auf die Beurteilung, ob ein Dienstverhältnis vorliegt oder nicht, kommt es nicht nur auf die vertraglich vereinbarte Regelung, sondern vielmehr auf die tatsächlich gelebten Verhältnisse an.* ■

mag. renate otti

Impressum: Mag. Renate Otti · Wirtschaftstreuhänder · Steuerberater, 1080 Wien, Josefgasse 7
Tel.: +43 1 22 88 700 · Fax: +43 1 22 88 700 90, e-mail: office@tax-austria.at · www.tax-austria.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt, ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!
Redaktion und Gestaltung: InfoMedia News & Content GmbH, www.infomedia.co.at